

Mitteilung des Senats vom 24. Februar 2026**Ortsgesetz zur Neuregelung der stadtbremischen Gebühren und der stadtbremischen Nutzungsordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Gesetzes "Ortsgesetz zur Neuregelung der stadtbremischen Gebühren und der stadtbremischen Nutzungsordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz" mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die bisherige Regelung in der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen (Ortsgesetz) vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. 1996, S. 124), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1479) ist überarbeitungsbedürftig.

In dem geltenden Ortsgesetz werden Fragen gemeinsam geregelt, die sich auf die Unterbringung in „Übergangswohneinrichtungen“ beziehen, aber auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen beruhen und deren Regelungsgegenstand verschieden ist:

1. Erster Regelungsgegenstand ist die Festsetzung von Kostentatbeständen und Kostensätzen.

Sie findet ihre Grundlage in §§ 3 Absatz 3, 12 Bremisches Gebühren und Beitragsgesetz. Berechtigt zum Erlass einer Kostenverordnung für die Stadtgemeinde ist die Stadtbürgerschaft gemäß §§ 3 Absatz 3, 12 Bremisches Gebühren und Beitragsgesetz. Die städtische Deputation ist zu beteiligen.

Die Gebührensätze sind zuletzt im Jahr 2020 angepasst worden. Sie entsprechen nicht mehr den zu deckenden Kosten.

2. Zweiter Regelungsgegenstand ist die nähere Ausgestaltung der Benutzung sowie die Klärung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen.

Dies ist als Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu verstehen, nach dem das Landesrecht (§ 1 Bremisches Aufnahmegesetz) die

Aufgabe der Unterbringung den Stadtgemeinden überträgt. Die Grundlage für eine nähere Ausgestaltung in einer städtischen Nutzungsordnung bietet Artikel 144, Satz 2, 2. Halbsatz Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz. Danach sind die Stadtgemeinden ermächtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen von Satzungen zu regeln.

Im Kern ist derzeit bestimmt, dass es sich um ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis handelt. Ferner weist die geltende Regelung der „Bremischen Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH“ spezifische Aufgaben zu; in der Praxis werden die Aufgaben mittlerweile anderweitig wahrgenommen.

Die Bestimmungen sind insgesamt überarbeitungsbedürftig. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen im Rahmen einer Überarbeitung zwei separate Ortsgesetze geschaffen werden, die sich mit den Kosten beziehungsweise der Ausgestaltung des öffentlichen-rechtlichen Nutzungsverhältnisses befassen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine entsprechende Gebührenerhebung geplant. Das Land erhebt seit dem Jahr 2024 Gebühren.

Der vom Senat vorgelegte Entwurf einer städtischen Gebührenordnung und einer städtischen Nutzungsordnung soll die geltende „Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen“ ablösen.

Der Entwurf der Gebührenordnung orientiert sich an der in 2024 geschaffenen Gebührenregelung für das Land. Sie weist einen einheitlichen Gebührensatz in Höhe von 409,54 pro Person aus (gegenüber 365,65 Euro nach der geltenden Regelung).

Soweit gebührenrechtliche Bestimmungen der derzeitigen Regelung entfallen, greift künftig das nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz allgemein gültige.

Der Entwurf der Nutzungsordnung stellt unverändert fest, dass die Unterbringung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Eine Übertragung der Aufgabenwahrnehmung an Dritte ist möglich; Einzelheiten hierzu regelt die zuständige Behörde.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird der Stadt Bremen Einnahmen einbringen. Diese werden wie folgt prognostiziert:

Bei einer angenommenen Durchschnittszahl von 2 046 Bezieher:innen und von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem

Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Selbstzahlenden in den Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen sind jährliche saldierte Mehreinnahmen von circa 517 000 Euro in der Produktgruppe 41.03.01 der Stadtgemeinde Bremen zu erwarten, die eine kostendeckende Gebühr für diesen Personenkreis darstellen.

Rein rechnerisch ergeben sich mögliche Mehreinnahmen von zunächst bis zu rund 1 Millionen Euro. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Teil der höheren Unterbringungskosten für SGB-II-Leistungsempfänger durch die Stadt getragen werden muss. Zudem wird erwartet, dass rund die Hälfte der Selbstzahler:innen aufgrund der Erhöhung ausziehen wird. Diese Aspekte müssen noch in Abzug gebracht werden.

	Gebühren	Personen	gerundet mtl.	jährlich
Mehreinnahmen	43,89 €	2.046	89.800 €	1.077.600 €
abzüglich				
Anteil HB an HLU für SGB II (29,48 % von rd. 84.000 €, ohne Selbstzahlende und SGB XII)			-24.800 €	-297.600 €
Auszug Selbstzahler	365,65 €	60	-22.000 €	-263.000 €
Bereinigte Einnahmen			43.000 €	517.000* €

*Zahlen nur gerundet, daher leicht abweichend

Die haushaltmäßige Abbildung erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen in der Produktgruppe 41.03.01 S bei der Haushaltsstelle 3461.125 37-8, Abführung von Entgelten in Übergangwohnheimen (Nutzungsgebühren gemäß NGebO). Der Anschlag 2025 beträgt 5 917 900 Euro. Für das Jahr 2026 sind 8 242 030 Euro als Anschlag im Haushaltsentwurf eingestellt. Der Anschlag 2026 ist im Rahmen der Eckwertvorgaben und angesichts der tatsächlichen Entwicklung 2025 allgemein mathematisch gebildet worden. Im Rahmen der tatsächlichen Nutzung sind Unter- und Überschreitungen immer möglich, ungeachtet der oben genannten Veränderungen. Mehreinnahmen würden gegebenenfalls zusätzliche Deckungsbeiträge für Ausgaberrisiken bereitstellen.

Durch die Anpassung der kommunalen Gebühr verändern sich auch die Kosten der Unterkunft (KdU) für die Leistungsempfänger:innen, die durch die Kommune zu tragen sind, auch wenn es teilweise nur zu einer Verschiebung zwischen die einzelnen Leistungsarten kommt. Die sich aus der Anpassung der Gebühr ergebenden Änderungen haben dann auch Auswirkungen auf die abrechenbaren Kosten der Unterkunft mit dem Bund, der sich an diesen Kosten beteiligt. Da eine Spitzabrechnung mit dem Bund erfolgt, kann eine genaue Bezifferung der Auswirkungen nicht erfolgen.

Grundsätzlich orientiert sich die Anpassung der Gebührenordnung auch an den Vorgaben zum Sanierungsprogramm, alle Gebühren zu überprüfen und

entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Im Zuge der Entlastungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung 2026/2027 sind diese Gebührenanpassungen bereits eckwertanpassend berücksichtigt worden (Absenkung Land und Stadt insgesamt 3 Millionen Euro).

Ortsgesetz zur Neuregelung der stadtbremischen Gebühren und der stadtbremischen Nutzungsordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 3 Absatz 3 und § 12 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist sowie aufgrund des Artikel 144 Satz 2 zweiter Halbsatz der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019 (Brem.GBl. S. 524; 2024 S. 1013), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 374) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Stadtbremische Gebührenordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Unterkünften, die von der Stadtgemeinde Bremen auf Grundlage des Aufnahmegesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 591), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 163) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bereitgestellt werden, sind die im Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Gebührenverordnung festgelegten Benutzungsgebühren zu erheben.
- (2) Die Gebührensätze beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf die Benutzung für einen Monat.
- (3) Werden die Unterkünfte nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, werden die Benutzungsgebühren nach den tatsächlichen Belegungstagen berechnet. Die Gebühr für einen Tag beträgt ein Dreißigstel der für einen Monat vorgesehenen Gebühr. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als ganzer Tag berechnet. Bei der

Verlegung von einer Einrichtung in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Unterkunft.

- (4) Volljährige Kinder, die in einer Familiengemeinschaft leben, erhalten einen eigenen Gebührenbescheid.

§ 2

Erhebung von Benutzungsgebühren

Eine Gebühr wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.

Anlage (zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Unterkünfte	
1.1	je Person	409,54
1.2	Die Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sowie die Ausstattung mit Möbeln sind mit der Benutzungsgebühr abgegolten.	

Artikel 2

Stadtbremische Nutzungsordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz

§ 1

Nutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 591), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 163) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung begründet in Bezug auf die von der Stadtgemeinde Bremen zur Verfügung gestellte Unterkunft ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (2) Die Unterkunft wird zur vorübergehenden Nutzung gestellt, bis die Nutzerin oder der Nutzer eine anderweitige Unterkunft gefunden hat oder ihr oder ihm eine andere Unterkunft zugewiesen wird. Die Verweildauer soll in der Regel 18 Monate nicht überschreiten.

- (3) Die zuständige Behörde kann Dritte beauftragen, im Rahmen der Unterbringung für sie Aufgaben wahrzunehmen (Beauftragter). Das gilt insbesondere für die Zuteilung eines konkreten Platzes in einer Unterkunft, die Verwaltung und Betreuung der Unterkünfte einschließlich der Wahrnehmung des Hausrechtes und der Erteilung eines Hausverbots.
- (4) Die zuständige Behörde kann Einzelheiten des Nutzungsverhältnisses im Wege der Allgemeinverfügung regeln und durch Aushang in der Unterkunft bekanntmachen. Das gilt insbesondere für die Hausordnung und Fragen des Hausrechts, wie etwa Vorgaben zur Reinhaltung und Säuberung, zur Verkehrs- und Feuersicherheit, zur Lärmvermeidung, zu Haustürgeschäften, zu Besuch und zu Hausverboten.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die zuständige Behörde oder ihr Beauftragter Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (6) In Bezug auf die notwendige Feststellung des Sachverhalts zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zuweisung einer Unterkunft und die Festsetzung von Benutzungsgebühren gelten die Regelungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regelungen zur Mitwirkung der Beteiligten nach § 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Beginn und Beendigung

- (1) Die Unterkunft wird von der zuständigen Behörde oder ihrem Beauftragten zugewiesen und betrifft ausschließlich die namentlich benannte Person. Die Zuteilung eines konkreten Platzes in der Unterkunft ist für die Adressatin oder den Adressaten der Zuweisung verbindlich; Änderungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder ihres Beauftragten zulässig.
- (2) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Inanspruchnahme der angebotenen Unterkunft und endet insbesondere mit dem Auszug oder Tod der Nutzerin oder des Nutzers.
- (3) Der Nutzerin oder dem Nutzer kann jederzeit eine andere Unterkunft oder ein anderer Platz in einer Unterkunft zugewiesen werden, insbesondere, wenn dies zur Gewährleistung der Auslastung oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit notwendig ist.

- (4) Das Nutzungsverhältnis kann von der zuständigen Behörde oder ihrem Beauftragten nach Ablauf von 15 Monaten unter Setzung einer Frist von drei Monaten beendet werden, sofern die Nutzerin oder der Nutzer nicht nachweist, dass sie oder er sich vergeblich um eine eigenständige Unterkunft bemüht hat. Die zuständige Behörde soll bei Vorliegen sachlicher Gründe Ausnahmen vorsehen oder die Frist verlängern, etwa mit Blick auf den Wohnungsmarkt.
- (5) Das Nutzungsverhältnis kann von der zuständigen Behörde oder ihrem Beauftragten aus wichtigem Grund unverzüglich beendet werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer
1. trotz Abmahnung gegen die Hausordnung verstößt,
 2. trotz Abmahnung zwei Monate in Folge mit den Benutzungsgebühren im Rückstand liegt,
 3. Personen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde oder ihres Beauftragten in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt,
 4. den ihr oder ihm zugewiesenen Wohnraum länger als vier Wochen oder den Schlafplatz länger als drei Tage nicht nutzt, ohne dies mit der zuständigen Behörde oder ihrem Beauftragten abgestimmt zu haben.
- (6) In gegenseitigem Einvernehmen kann das Nutzungsverhältnis jederzeit beendet werden. Einseitig kann die Nutzerin oder der Nutzer die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende verlangen.
- (7) Ist das Nutzungsverhältnis beendet, ist die Unterkunft unverzüglich zu verlassen. Die genutzten Räume und der Schlafplatz sind in einem ordnungsgemäßen Zustand gereinigt und geräumt zu hinterlassen; Schlüssel sind abzugeben. Wird bei einem Auszug die Unterkunft ungeräumt, ungereinigt oder beschädigt verlassen oder werden Schlüssel nicht abgegeben, ist die Nutzerin oder der Nutzer zu den etwaigen Kosten, die eine Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes mit sich bringt, durch Bescheid heranzuziehen.
- (8) Verbleiben nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses von der bisherigen Nutzerin oder dem bisherigen Nutzer eingebrachte Sachen entgegen dem Räumungsgebot in der Unterkunft, erfolgt eine Einlagerung durch die zuständige Behörde oder ihren Beauftragten auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers, jedoch für längstens vier Wochen. Ausgenommen von der Einlagerung sind verderbliche Esswaren oder Gegenstände, deren Einbringung nach der Hausordnung verboten ist. Für Zustand, Untergang oder Verlust besteht während der Einlagerung keine Haftung, sofern die Einlagerung mit der gebotenen Sorgfalt und Rücksichtnahme auf den Erhalt und den Wert der Sache

erfolgt. Nach Fristablauf sowie im Fall des Satzes 2 kann die zuständige Behörde oder ihr Beauftragter davon ausgehen, dass die bisherige Nutzerin oder der bisherige Nutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet.

§ 3

Schäden

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten jegliche Schäden an den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Gegenständen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für Schäden, soweit sie ihr oder ihm zuzurechnen sind und sie nicht lediglich eine Veränderung oder Verschlechterung darstellen, die durch ordnungsgemäßen Gebrauch herbeigeführt worden ist. Im Falle der Haftung hat die Nutzerin oder der Nutzer Schäden auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Kommt die Nutzerin oder der Nutzer dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, die von der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten bestimmt worden ist, kann die Beseitigung der Schäden auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers veranlasst und durch Bescheid in Rechnung gestellt werden.

Artikel 3

Außerkräfttreten

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1479) geändert worden ist, tritt am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Verkündungsmonats] außer Kraft.

Artikel 4

Inkräfttreten

Diese Ortsgesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines Ortsgesetzes „Ortsgesetz zur Neuordnung der stadtbremischen Gebühren und der stadtbremischen Nutzungsordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz“

Allgemeiner Teil

Die geltende Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen (Ortsgesetz) vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. 1996, S. 124), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1479) ist überarbeitungsbedürftig.

In diesem Ortsgesetz werden Fragen gemeinsam geregelt, die sich auf die Unterbringung in „Übergangswohneinrichtungen“ beziehen, aber auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen beruhen und deren Regelungsgegenstand verschieden ist:

1. Erster Regelungsgegenstand ist die Festsetzung von Kostentatbeständen und Kostensätzen.

Sie findet ihre Grundlage in §§ 3 Absatz 3, 12 Bremisches Gebühren und Beitragsgesetz. Berechtigt zum Erlass einer Kostenverordnung für die Stadtgemeinde ist die Stadtbürgerschaft gemäß §§ 3 Absatz 3, 12 Bremisches Gebühren und Beitragsgesetz. Die städtische Deputation ist zu beteiligen.

Die Gebührensätze sind zuletzt im Jahr 2020 angepasst worden. Sie entsprechen nicht mehr den zu deckenden Kosten.

2. Zweiter Regelungsgegenstand ist die nähere Ausgestaltung der Benutzung sowie die Klärung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen.

Dies ist als Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu verstehen, nach dem das Landesrecht (§ 1 Bremisches Aufnahmegesetz) die Aufgabe der Unterbringung den Stadtgemeinden überträgt. Die Grundlage für eine nähere Ausgestaltung in einer städtischen Nutzungsordnung bietet Artikel 144, Satz 2, 2. Halbsatz Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz. Danach sind die Stadtgemeinden ermächtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen von Satzungen zu regeln.

Im Kern ist derzeit bestimmt, dass es sich um ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis handelt. Ferner weist die geltende Regelung der „Bremischen Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH“ spezifische Aufgaben zu; in der Praxis werden die Aufgaben mittlerweile anderweitig wahrgenommen.

Die Bestimmungen sind insgesamt überarbeitungsbedürftig. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen im Rahmen einer Überarbeitung zwei separate

Ortsgesetze geschaffen werden, die sich mit den Kosten beziehungsweise der Ausgestaltung des öffentlichen-rechtlichen Nutzungsverhältnisses befassen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine entsprechende Gebührenerhebung geplant. Das Land erhebt seit dem Jahr 2024 Gebühren.

Der vom Senat vorgelegte Entwurf einer städtischen Gebührenordnung und einer städtischen Nutzungsordnung soll die geltende „Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen“ ablösen.

Der Entwurf der Gebührenordnung orientiert sich an der in 2024 geschaffenen Gebührenregelung für das Land. Sie weist einen einheitlichen Gebührensatz in Höhe von 409,54 pro Person aus (gegenüber 365,65 Euro nach der geltenden Regelung).

Soweit gebührenrechtliche Bestimmungen der derzeitigen Regelung entfallen, greift künftig das nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz allgemein gültige.

Der Entwurf der Nutzungsordnung stellt unverändert fest, dass die Unterbringung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Eine Übertragung der Aufgabenwahrnehmung an Dritte ist möglich; Einzelheiten hierzu regelt die zuständige Behörde.

Besonderer Teil

Artikel 1

Artikel 1 enthält die „Stadtbremische Gebührenordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz“, die nach dem Vorbild der im Jahr 2024 vom Land beschlossenen Gebührenordnung aufgebaut ist.

§ 1

Absatz 1 verweist für die konkreten Gebührensätze auf die der Gebührenordnung beigefügten Anlage.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die Gebührensätze auf die Benutzung für einen Monat beziehen.

Absatz 3 trifft eine Regelung, wenn die Unterkünfte nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen werden.

Absatz 4 stellt klar, dass volljährige Kinder, die in einer Familiengemeinschaft leben, einen separaten Gebührenbescheid erhalten.

§ 2

Die Bestimmung erlaubt im Härtefall oder bei öffentlichem Interesse ein Absehen von der Gebühr. Es handelt sich um eine Regelung für seltene Ausnahmefälle.

Anlage (zu § 1 Absatz 1), Gebührenverzeichnis

Ziffer 1.1

Darin wird der Gebührensatz festgelegt auf 409,54 Euro. Der Betrag ist das Ergebnis einer Gebührenkalkulation, die von der senatorischen Behörde für Soziales angestellt worden ist und städtischer Deputation, Senat und Stadtbürgerschaft im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zugeleitet wird.

Der Gebührensatz ist bei Änderung der ihn begründenden Umstände – insbesondere mit Blick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen – anzupassen. Diese Anpassungen sind nach geltendem Landesrecht (vergleiche § 3 Absatz 3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz) stets der Stadtbürgerschaft zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Eine Delegation der Ermächtigung zur Anpassung auf einzelne Mitglieder des Senats, wie sie für entsprechende Gebührenordnungen des Landes nach § 3 Absatz 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz zugelassen ist, besteht im Fall kommunaler Gebührensatzungen nicht.

Ziffer 1.2

Hier wird eine Klarstellung hinsichtlich der Nebenkosten beziehungsweise dem Bezugspunkt der Gebühr getroffen.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die „Stadtbremische Nutzungsordnung für Unterbringungen nach dem Aufnahmegesetz“.

§ 1

Absatz 1 trifft die Feststellung, dass mit der Unterbringung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet wird. Das ist in der Sache unverändert. Die bisherige Definition des Begriffes „Übergangswohn Einrichtung“ entfällt; maßgeblich für den Anwendungsbereich des künftigen Ortsgesetzes ist fortan eine „Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz“.

Absatz 2 stellt klar, dass die Nutzung ihrem Zweck gemäß nur vorübergehend vorgesehen ist. Die regelmäßige Verweildauer wird von 24 auf 18 Monate reduziert, um mit Blick auf die begrenzte Zahl an Plätzen den Durchlauf zu beschleunigen.

Absatz 3 sieht vor, dass die zuständige Behörde Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Unterbringung beauftragen kann. Die Bezugnahme auf einen namentlich benannten Dritten entfällt, da sich dies im Rahmen von Vergabeverfahren ändern kann. Es werden beispielhaft die wichtigsten Anwendungsfälle der Einbeziehung von Beauftragten benannt.

Absatz 4 stellt klar, dass Einzelheiten des Nutzungsverhältnisses nicht nur durch Einzel- sondern auch im Wege der Allgemeinverfügung geregelt werden können. Die bisherige Regelung, die eine Regelung im Wege der „Rechtsverordnung“ vorsieht, war nicht genutzt worden; es ist zudem fraglich, ob eine gemeindliche Satzung eine hinreichende Grundlage für eine Verordnungsermächtigung bietet.

Absatz 5 trifft eine Regelung zu Besuchen in der Unterkunft, die bei Bestehen eines wichtigen Grundes untersagt werden können.

Absatz 6 verweist dynamisch auf das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz und ergänzt insoweit die in Absatz 4 getroffene Regelung.

§ 2

Absatz 1 besagt, dass die Zuweisung personalisiert und bezogen auf einen im Einzelnen bestimmten Platz erfolgt und nicht vom Adressaten einseitig geändert werden kann.

Absatz 2 stellt – in der Sache unverändert – fest, dass das Nutzungsverhältnis mit der Inanspruchnahme beginnt. Was mit der tatsächlichen Nutzung beginnt, endet auch mit der definitiven Beendigung der Nutzung. Daher wird klarstellend aufgenommen, dass Auszug oder Tod Beispiele („insbesondere“) für die Beendigung sind. Dass etwa im Fall eines Auszuges Kündigungsfristen zu beachten und Gebühren entsprechend zu begleichen sind, bleibt davon unberührt.

Absatz 3 regelt die einseitige Änderung des zugewiesenen Platzes durch die Stadt beziehungsweise ihren Beauftragten.

Absatz 4 regelt abweichend von der bisherigen Bestimmung, dass das Nutzungsverhältnis nach Ablauf der regelmäßigen Verweildauer nicht automatisch erlischt, sondern von der zuständigen Behörde unter Fristsetzung zu beenden ist. Nur so ist sichergestellt, dass der Einzelfall angemessen gewürdigt wird, erst recht bei Verkürzung der Regelzeit. Die Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt wird nun namentlich benannt.

Absatz 5 bestimmt, dass bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses zulässig ist. Es werden Beispiele für das Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgeführt. Die

bisherige Auflistung wurde verkürzt, soweit sich diese unter den Tatbestand „Verstoß gegen die Hausordnung“ fassen lassen.

Absatz 6 stellt klar, dass eine Beendigung in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich ist.

Absatz 7 regelt Pflichten bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in Bezug auf die zu räumende Unterkunft.

Absatz 8 trifft eine Regelung zur Einlagerung von hinterlassenen Sachen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 3

Die Norm trifft eine Regelung zur Anzeige und zur Erstattung von Schäden. Es handelt sich um Pflichten der Nutzer:innen.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Außerkrafttreten des bestehenden Ortsgesetzes.

Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Träger	Auftrag	Art	durchn. Kapaz.	Stadtteil	Jahresbeträge						Abschreibung	Versicherungen	Hausmeister	Gartenpflege	Reinigung/Ungezieferbekämpfung	Jahr	Monat	Tag (365)	Platz / Jahr	Platz / Monat	Platz / Tag	
					3417.51811-7	3417.51812-5	3417.53911-4	3417.51710-2	3417.51712-9	3417.51910-5												
Orion AWO	B0472280	ÜWH	41	Walle	308.339,40		23.936,04	172.408,50	15.399,46	24.087,08		525,89	60.444,20		4.200,00	609.340,57	50.778,38	1.669,43	14.861,97	1.238,50	40,72	
Orion AWO	B0472272	ÜWH	170	Mitte	491.685,60		30.159,44	267.193,27	65.425,83	82.602,70		1.274,90	54.044,28		4.200,00	996.586,02	83.048,84	2.730,37	5.862,27	488,52	16,06	
Orion ASB	B0472267	ÜWH	38	Mitte	145.157,40		6.702,08	17.816,39	34.430,22	7.392,83		550,00	9.500,00			221.548,92	18.462,41	606,98	5.830,23	485,85	15,97	
IB AWO	B0472276	ÜWH	507	Horn-Lehe	2.021.329,74		48.511,39	290.989,59	227.569,04	54.018,04		3.000,00	219.041,47		5.000,00	2.869.459,27	239.121,61	7.861,53	5.659,68	471,64	15,51	
IB AWO	B0472217	ÜWH	240	Hemelingen	94.526,64	3.337,44	13.432,56	106.515,58	199.166,97	40.569,79	322.991,05	1.811,08	111.517,26		7.000,00	900.868,37	75.072,36	2.468,13	3.753,62	312,80	10,28	
Orion AWO	B0472213	ÜWH	211	Mitte	748.893,60		80.015,60	132.940,62	114.000,00	24.673,99		617,80	52.111,98		3.000,00	1.156.253,59	96.354,47	3.167,82	5.479,87	456,66	15,01	
Orion AWO	B0472282	ÜWH	140	Mitte	605.676,00		31.595,60	125.938,34	9.015,65	28.729,10		828,13	53.393,75		2.400,00	857.576,57	71.464,71	2.349,52	6.125,55	510,46	16,78	
IB ASB	B0472207	ÜWH	102	Findorff	45.623,28		6.444,60	73.184,09	89.071,52	19.700,53	195.851,26	930,00	53.000,00	450,00		484.255,28	40.354,61	1.326,73	4.747,60	395,63	13,01	
Orion ASB	B0472252	ÜWH	50	Mitte	180.624,00		14.840,36	14.886,53	43.973,71	16.315,32		600,00	9.000,00			280.239,92	23.353,33	767,78	5.604,80	467,07	15,36	
IB Caritas	B0472212	ÜWH	60	Walle	100.714,20		2.417,16	26.751,50	50.049,66	7.486,56		330,00				187.749,08	15.645,76	514,38	3.129,15	260,76	8,57	
IB ASB	B0472237	ÜWH	92	Blumenthal	78.262,56	18.255,00	11.493,24	152.131,50	125.936,13	17.833,77	148.523,21	1.350,00	52.000,00	200,00		605.985,41	50.498,78	1.660,23	6.586,80	548,90	18,05	
Orion Caritas	B0472268	ÜWH	80	Mitte	603.103,98		25.372,20	74.971,12	117.314,31	41.389,80		270,00	16.166,07			878.587,48	73.215,62	2.407,09	10.982,34	915,20	30,09	
Orion AWO	B0472203	ÜWH	64	Schwachhausen	166.935,40		12.925,48	41.728,39	30.074,69	47.195,49		407,58	28.017,28		3.300,00	330.584,31	27.548,69	905,71	5.165,38	403,45	14,15	
Orion Johanniter	B0472208	ÜWH	90	Blumenthal	237.000,00		15.319,04	37.560,66	119.380,41	35.765,23		2.570,00				447.595,34	37.299,61	1.226,29	4.973,28	414,44	13,63	
Orion Caritas	B0472286	ÜWH	150	Osterholz	216.178,20		20.685,64	56.867,42	49.500,98	31.490,51						567.725,22	47.310,44	1.555,41	3.784,83	315,40	10,37	
IB AWO	B0472275	ÜWH	250	Gröpelingen	662.239,08		15.893,76	125.792,07	162.460,74	45.885,21		1.975,03	83.768,63		4.000,00	1.102.014,52	91.834,54	3.019,22	4.408,06	367,34	12,08	
Orion Caritas	B0472233	ÜWH	105	Neustadt	376.638,96		22.499,88	49.494,19	95.286,58	74.941,42		270,00				619.131,03	51.594,25	1.696,25	5.896,49	491,37	16,15	
Orion AWO ambulant	B0472227	ÜWH	112	Schwachhausen			10.942,32	34.815,82	84.370,58	147.791,94		253,44				278.174,10	23.181,18	762,12	2.483,70	206,97	6,80	
Orion ASB	B0472271	ÜWH	29	Findorff	70.800,00		3.829,76	6.747,70	22.763,92	15.868,83						120.010,21	10.000,85	328,80	4.138,28	344,86	11,34	
Orion Johanniter	B0472284	ÜWH	150	Walle	90.324,00		37.340,24	58.670,68	114.365,69	47.537,24		2.570,00		250,00		351.057,85	29.254,82	961,80	2.340,39	195,03	6,41	
Orion AWO	B0472205	ÜWH	78	Huchting	211.609,92		9.095,72	23.454,30	64.400,86	25.508,71		495,35	24.300,70		2.800,00	361.665,56	30.138,80	990,86	4.636,74	386,39	12,70	
Orion DRK	B0472220	ÜWH	136	Horn-Lehe	432.000,00		47.188,64	93.602,39	123.927,31	40.510,30		250,00		600,00		738.578,64	61.548,22	2.023,50	5.430,73	452,56	14,88	
Orion ??	B0472239	ÜWH	156	Neustadt	96.900,00		5.242,65	36.648,36	66.321,30	42.888,43						992.002,96	82.666,91	2.717,82	6.358,99	529,92	17,42	
Orion AWO ambulant	B0472210	ÜWH	96	Hemelingen			8.206,72	45.045,91	47.955,25	124.734,64		119,27				226.061,79	18.838,48	619,35	2.354,81	196,23	6,45	
Orion AWO	B0472266	ÜWH	64	Blumenthal	58.956,00		22.021,16	28.791,19	88.559,80	40.155,94		632,29	48.430,02			287.546,40	23.962,20	787,80	4.492,91	374,41	12,31	
Orion AWO	B0472261	ÜWH	91	Schwachhausen	406.380,24		18.191,40	65.988,18	109.720,15	33.850,76		667,66	28.017,28		3.200,00	666.015,67	55.501,31	1.824,70	7.318,85	609,90	20,05	
Orion DRK	B0472221	ÜWH	95	Horn-Lehe	264.000,00		15.045,68	73.085,45	126.596,65	45.762,34		150,00		200,00	400,00	525.240,12	43.770,01	1.439,01	5.528,84	460,74	15,15	
Orion ASB	B0472201	ÜWH	50	Mitte	105.000,00		7.659,56	15.709,51	33.954,17	8.436,59		6.000,00	6.000,00			182.759,83	15.229,99	500,71	3.655,20	304,60	10,01	
Orion AWO	B0472255	ÜWH	209	Hemelingen	413.385,96		33.989,20	57.336,09	157.661,99	44.038,24			80.727,36		2.800,00	789.938,84	65.828,24	2.164,22	3.779,61	314,97	10,36	
IB AWO	B0472241	ÜWH	274	Huchting	111.474,96	30.045,00	16.467,36	110.907,12	238.192,09	54.299,83	182.907,87	2.392,93	114.750,42		3.500,00	864.937,58	72.078,13	2.369,69	3.156,71	263,06	8,65	
Orion AWO	B0472215	ÜWH	138	Neustadt	472.003,19		22.021,16	88.328,12	111.389,90	46.255,76		1.058,56	86.853,57		4.200,00	832.110,26	69.342,52	2.279,75	6.029,78	502,48	16,52	
IB ASB	B0472218	ÜWH	160	Vegeack	66.006,36	8.026,20	9.516,48	65.874,00	115.592,70	20.192,18	85.968,20	1.600,00	55.000,00	130,00		427.906,12	35.658,84	1.172,35	2.674,41	222,87	7,33	
Orion ASB	B0472215	ÜWH	145	Hemelingen	489.000,00		22.978,60	66.942,89	204.170,15	44.021,01		1.200,00	51.500,00	150,00		879.962,65	73.330,22	2.410,86	6.068,71	505,73	16,63	
Orion Johanniter	B0472211	ÜWH	129	Walle	438.315,96		17.233,96	71.276,17	183.525,41	74.108,77		2.570,00		200,00		787.230,27	65.602,52	2.156,80	6.102,56	508,55	16,72	
Orion AWO	B0472459	ÜWH	88	Vegeack	289.963,80		16.476,90	250.725,84	60.074,16			752,53	31.387,33			649.380,56	54.115,05	1.779,12	7.379,32	614,94	20,22	
IB AWO	B0472214	ÜWH	120	Oberneuland	51.684,12	44.785,20	8.375,64	84.647,79	110.601,50	24.459,47	211.517,75	779,85	58.715,86		2.000,00	597.567,18	49.797,27	1.637,17	4.979,73	414,98	13,64	
Orion AWO ambulant	B0472262	ÜWH	96	Oberneuland			8.206,72	30.823,05	65.333,82	129.698,64		119,27				234.181,50	19.515,13	641,59	2.439,39	203,28	6,68	
Orion AWO	B0472260	ÜWH	168	Huchting			7.559,48	168.655,95	238.113,83	81.535,47		1.296,77	56.729,06		3.600,00	557.490,56	46.457,55	1.527,37	3.318,40	276,53	9,09	
WoHi Wohnungshilfe	B0472299	OPR	12	Osterholz	24.000,00		1.974,10	20.424,50	5.333,02							51.731,62	4.310,97	141,73	4.310,97	359,25	11,81	
WoHi Wohnungshilfe	B0472299	OPR	8	Woltermshausen	11.880,00		1.316,07	7.892,60	2.160,00	670,89						23.919,56	1.993,30	65,53	2.989,95	249,16	8,19	
WoHi Wohnungshilfe	B0472299	OPR	22	Blumenthal	58.740,00		3.619,18	12.754,58	5.746,37	934,18						87.510,52	7.292,54	239,75	3.977,75	331,48	10,90	
WoHi Wohnungshilfe	B0472299	OPR	10	Huchting	13.920,00		1.645,08	11.965,16	2.297,70	237,99						30.065,93	2.505,49	82,37	3.006,59	250,55	8,24	
WoHi Wohnungshilfe	B0472299	OPR	19	Mitte	66.640,80		3.125,66	50.374,80	23.584,45	11.245,04						154.976,75	12.914,73	424,59	8.156,67	679,72	22,35	
WoHi Wohnungshilfe	B0472299	OPR	16	Burglesum	28.800,00		2.632,13	6.175,36	19.380,91	1.427,33						58.415,73	4.867,98	160,04	3.650,98	304,25	10,00	
			5,061		11.354.719,35	104.448,84	744.145,64	3.354.833,27	3.974.149,58	1.706.247,89	1.147.759,34	40.218,33	1.444.416,52	2.080,00	56.200,00	24.871.939,67	2.072.661,64	68.142,30	4.914,43	409,54	13,46	
					2.243,57	20,64	147,04	662,88	785,25	337,14	226,79	7,95	285,40	0,41	11,10	4.914,43	Gesamt pro Platz/Jahr					
					186,96	1,72	12,25	55,24	65,44	28,09	18,											